

Synopsis

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. März 2016
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 ²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)
vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2014)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ ,	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
§ 3 Direktionen	

1) BGS 111.12) BGS 153.13) BGS 111.14) BGS 111.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. März 2016
<p>¹ Die Geschäfte des Regierungsrates werden auf folgende sieben Direktionen verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Direktion des Innern2. Direktion für Bildung und Kultur3. Volkswirtschaftsdirektion4. Baudirektion5. Sicherheitsdirektion6. Gesundheitsdirektion7. Finanzdirektion <p>² Den Direktionen obliegen in ihrem Geschäftsbereich die Vollzugsaufgaben nach Massgabe des Gesetzes.</p> <p>³ Jede Direktion steht unter der Leitung und der Aufsicht eines Mitglieds des Regierungsrats als Direktionsvorsteher oder Direktionsvorsteherin. Der Regierungsrat bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertretung.</p> <p>⁴ Die Direktionen gliedern sich entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten in Ämter. Ihre Leiter und Leiterinnen unterstehen direkt dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats. Die Ämter können in Abteilungen gegliedert sein, deren Leitung dem Amtsleiter oder der Amtsleiterin unterstellt ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen.</p> <p>⁶ Die Direktionssekretariate werden jeweils von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet. Diese erfüllen primär Stabs-, Planungs-, Koordinations- und Beratungsfunktionen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat verteilt die Aufgabenbereiche durch Verordnung auf fünf Direktionen und bestimmt deren Bezeichnungen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen an eine ausgewogene und verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation.</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>4. <i>Aufgehoben.</i>5. <i>Aufgehoben.</i>6. <i>Aufgehoben.</i>7. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. März 2016
<p>⁷ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher orientiert die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär laufend über die wichtigsten Geschäfte der Direktion. Bei Ausfall der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verpflichtet, dem stellvertretenden Mitglied des Regierungsrats unverzüglich die nötigen Informationen weiterzugeben.</p>	
	II.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 Drogenkonferenz</p> <p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren vier Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt drei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p> <p>² Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Suchthilfe, insbesondere über:</p> <p>a) Leistungsaufträge von subventionierten Institutionen und Projekten;</p> <p>b) Grundsätze des Controllings zur Überprüfung von subventionierten Institutionen und Projekten;</p> <p>c) Projekte und Massnahmen im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention.</p> <p>³ Die Drogenkonferenz unterbreitet Kreditbeschlüsse dem Regierungsrat zur Genehmigung.</p>	<p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren drei Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt zwei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹⁾ BGS 823.5

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. März 2016
	IV.
	<p>§ 1 Nachführung der Gesetzessammlung Die Staatskanzlei wird beauftragt und ermächtigt, auf das Inkrafttreten dieser Änderung hin in sämtlichen Erlassen des geltenden kantonazugerischen Rechts die Bezeichnungen der Direktionen nachzuführen.</p> <p>§ 2 Referendum und Inkrafttreten Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage -).</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>